

STATUTEN

INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE

Vertreter der Bergführer aus Italien, Frankreich, Österreich und der Schweiz haben anlässlich der Hundertjahrfeier der Erstbesteigung des Matterhorns im Juli 1965 in Zermatt beschlossen, eine Internationale Vereinigung der Bergführerverbände zu gründen. An der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 1966 in Sitten gab sich die Vereinigung die ersten Statuten.

NAME UND SITZ DER VEREINIGUNG

Art.1. Die Vereinigung nennt sich „Internationale Vereinigung der Bergführerverbände“(IVBV). Sie untersteht den Schweizer Gesetzen, im besonderen den Art.60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2. Sitz dieser Vereinigung ist der jeweilige Wohnsitz des Sekretärs.

ZWECK DER VEREINIGUNG

Art.3. Zweck der Vereinigung ist es, die Beziehungen zwischen den Instanzen, die auf nationaler Ebene für den Bergführerberuf massgebend sind, enger zu knüpfen:

- durch die Angleichung der Bergführergesetze
- durch die Förderung einer möglichst einheitlichen Berufsausbildung um den Bergführern die Ausübung des Berufes im Ausland zu erleichtern, u.a. durch die
- Abgabe eines einheitlichen internationalen Ausweises.
- um gegebenenfalls ein Schiedsgericht einzusetzen, das beratende Funktion hat und bei Streitfragen unter Mitgliedern oder Mitgliedern und Dritten vermittelt.
- um Probleme allgemeiner und wirtschaftlicher Natur, die den Bergführerberuf betreffen, zu studieren.
- um die Kameradschaft und den Gedankenaustausch unter den Bergführern aller Nationen enger zu gestalten

MITGLIEDSCHAFT

Art.4. Mitglied der Vereinigung kann in jedem Land die Organisation werden, die offiziell anerkannt die Interessen der Bergführer als Berufsverband auf nationaler Ebene vertritt, sofern sie den Status einer juristischen Person besitzt und ihre Mitglieder nach einem vom Staat oder von einer staatlich beauftragten Instanz durchgeführten Examen das Bergführerdiplom besitzen.

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Landesverbandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um das Bergführerwesen oder die internationale Vereinigung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art.5. Die Mitglieder sind in der Vereinigung durch eine Dreierdelegation vertreten: Den Präsidenten oder Direktor der zuständigen nationalen Organisation (in Art.4. definiert) und zwei frei gewählten Mitgliedern.

GENERALVERSAMMLUNG

Art.6. Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der Vereinigung. Sie setzt sich aus den Delegierten, die die Mitglieder vertreten, zusammen. Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr im Herbst durch den Sekretär im Auftrag des Präsidenten einberufen. Sie erstellen die Traktandenliste.

Zudem findet jährlich eine Frühjahrsversammlung statt, üblicherweise anlässlich eines lokalen Bergführeranlasses.

Im übrigen kann der Präsident, wenn er es für nötig erachtet oder ein Mitgliedland es schriftlich verlangt, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Art.7. Die Generalversammlung befindet über Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern, ernennt die Mitglieder des Vorstandes und erledigt alle Geschäfte, die nicht unter die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Sie kontrolliert die Tätigkeit der Organe und kann diese jederzeit abberufen. Sie genehmigt die Traktanden.

An der Herbstversammlung sind mindestens folgende Geschäfte zu traktandieren:

- Protokoll der letzten Versammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Rechnungsablage und Revisorenbericht
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Anträge
- Varia

Art.8. Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr rechtskräftig. Eine Statutenänderung ist nur möglich, wenn ihr zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

Art.9. Jede Delegation hat als Vertretung der Mitglieder der Vereinigung an der Generalversammlung je begonnene einhundert Mitglieder seines Verbandes eine Stimme.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

ORGANE DER VEREINIGUNG

Art.10. Der Vorstand der Vereinigung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär-Kassier sowie dem Präsidenten TK, der in der Regel dem Landesverband des Präsidenten angehört; sie werden an der Generalversammlung durch die Delegierten der Mitgliederverbände auf vier Jahre gewählt. Die fünf Alpenländer stellen den Präsidenten in der Reihenfolge: Frankreich, Schweiz, Österreich, Italien und Deutschland. Als Sekretär-Kassier amtiert obligatorisch ein Bergführer mit Wohnsitz in der Schweiz.

Die Technische Kommission (TK) der Vereinigung setzt sich aus je zwei Mitgliedern der angeschlossenen Landesverbände zusammen. Sie werden von den Landesverbänden in die TK delegiert. Der Präsident der TK erstattet anlässlich jeder Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit seiner Kommission.

LEITUNG UND VERWALTUNG DER VEREINIGUNG

Art.11. Der Präsident leitet die Vereinigung und vertritt sie in ihrer auf den Zweck der Vereinigung gerichteten Tätigkeit. Er lässt die Versammlungen einberufen und leitet diese.

Art.12. Der Sekretär führt die Mitgliederlisten und verwaltet die Dokumente und Belege, die die Verwaltung der Vereinigung betreffen. Er führt den Briefwechsel und kann im Auftrag des Präsidenten unterzeichnen. Er redigiert die Sitzungsprotokolle.

Das Archiv der Vereinigung ist im Walliser Staatsarchiv in Sitten (VS/CH) deponiert.

Art.13. Der Kassier verwaltet das Vermögen der Vereinigung, zieht die Mitgliederbeiträge ein, quittiert für Zahlungen, verrechnet die vom Präsidenten visierten Ausgaben und führt die Rechnung während des Vereinsjahres. Die Rechnung wird der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Das Rechnungsjahr geht von Herbstsitzung zu Herbstsitzung. Die Rechnung ist bis spätestens am 30. November abzuschliessen.

Der Verband, der die Herbstsitzung organisiert, bestimmt zwei Rechnungsrevisoren.

Art.14. Die Reisespesen der Vorstandsmitglieder trägt die Kasse der Vereinigung.
Die Reisespesen der Delegierten der Landesverbände werden von den Landesverbänden getragen.

Anlässlich der Delegiertenversammlungen und des Skirennens ist der Vorstand Gast des organisierenden Landesverbandes.

Art.15. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Art.16. Die Generalversammlung setzt jedes Jahr den Jahresbeitrag fest, der jeweils vor dem 15.Juni an den Kassier eingezahlt wird.

Art.17. Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen
- b) Unterstützungsbeiträgen von Verwaltungen, Körperschaften oder Einzelpersonen
- c) dem Ertrag aus Mobilien und Immobilien

RECHTSSCHUTZ DER MITGLIEDER DER VEREINIGUNG

Art.18. Jeder Streitfall zwischen einem Mitglied und der Vereinigung wird einem neutralen Schiedsgericht unterbreitet, über dessen Zusammensetzung die beiden Parteien entscheiden.

Art.19. Die Vereinigung lehnt jede Diskussion über politische, religiöse oder rassistische Fragen strikt ab. Sie mischt sich nicht in die internen Reglemente der nationalen Verbände ein, sofern diese dem Zweck und dem Geist des IVBV nicht zuwiderlaufen.

Art.20. Die Vereinigung kann sich auf Antrag des Präsidenten bei einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln an der Generalversammlung auflösen. Der Vorstand übernimmt die Liquidation, und die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung der reinen Aktiven gemäss Gesetz.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. November 1993 in St.Moritz (GR/CH) genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....